

## Kündigung einer Kassenplanstelle für Angehörige des zahnärztlichen Berufes

Im Zusammenhang mit der Beendigung der Berufsausübung als Zahnarzt/-ärztin mit Kassenvertrag kommt es teilweise zu Problemen im Zusammenhang mit der Ordinationsübergabe, die bei rechtzeitiger Planung zum Großteil vermeidbar wären. Es wird daher empfohlen, sich bereits einige Zeit vor Zurücklegung der Kassenverträge über die bestmögliche Vorgehensweise zu informieren.

Sobald Sie in Aussicht nehmen, die Kassenverträge Ihrer zahnärztlichen Ordination zu kündigen, teilen Sie dies bitte umgehend der Landeszahnärztekammer für Niederösterreich mit (Mag. Kriegler DW 3102), um weitere Informationen zu erhalten.

Um für Sie und den/die Übernehmer/in der Ordination bzw. den/die Kassenplanstellennachfolger/in optimale Bedingungen zu schaffen, ist eine besondere rechtzeitige Vorbereitung und Planung der Übergabe der Ordination unerlässlich.

Im Hinblick auf die Kündigung eines Kassenvertrages wird daher die Einhaltung des folgenden Procedere unbedingt angeraten:

### 1. Kündigung der Kassenverträge:

Die schriftliche Kündigung **aller** Kassenverträge<sup>1</sup> hat jeweils zum Stichtag am Ende eines Quartals (mit 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) mindestens **1 Quartal vor dem Stichtag** zu erfolgen. Die LZÄK für NÖ empfiehlt die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Kammer.

Das Kündigungsschreiben ist in zweifacher Ausfertigung per EINSCHREIBEN, per FAX oder per E-Mail gleich lautend folgenden Stellen zu übermitteln:

- **NÖGKK** Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,  
Ärztereferat  
z.H. Herrn AL Mag. Nikzad Masiar Rene  
Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten  
Tel: 05 08 99 / DW 3202; Fax: DW 3280  
Email: [aer-con@noegkk.at](mailto:aer-con@noegkk.at)
- **LZÄK f. NÖ** Landeszahnärztekammer für Niederösterreich,  
Kremser Gasse 20, 3100 St. Pölten  
z.H. Mag. Markus Kriegler  
Tel: 05 05 11 / DW 3102, Fax: DW 3109  
Email: [office@noe.zahnaerztekammer.at](mailto:office@noe.zahnaerztekammer.at)
- **BVA** Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,  
PF 500, Josefstädterstr.80, 1081 Wien  
Tel: 01/404 05 - DW 23120 Fax: DW 23108  
Email: [wien.dirsekr@bva.sozvers.at](mailto:wien.dirsekr@bva.sozvers.at)

<sup>1</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht die Kassenverträge einzeln zu kündigen.

- **VA**                    Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen,  
PF 86, Linke Wienzeile 48-52, 1061 Wien  
z.H. Frau Lehmann Andrea  
Tel: 01/58 848 – DW 259, Fax: DW 495  
Email: [andrea.lehmann@vaeb.at](mailto:andrea.lehmann@vaeb.at)
  
- **SVA**                    Versicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,  
Kaiser Franz Ring 27, 2500 Baden  
z.H. Herrn Mad Hans  
Tel.: 02252/ 895 21- DW 512, Fax: DW 523  
Email: [versicherungsservice.niederoesterreich@sva.sozvers.at](mailto:versicherungsservice.niederoesterreich@sva.sozvers.at)
  
- **KFA**                    Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien  
Schlesingerplatz 5, 1081 Wien  
z.H. Frau Lepper  
Tel: 01/40 436 – 46961, Fax: DW 9946961  
Email: [vertragspartner@kfa.co.at](mailto:vertragspartner@kfa.co.at)

Oder Sie übermitteln uns - Landeszahnärztekammer f. NÖ (per Fax, Post oder Mail) - die Vertragslösung und wir erledigen dies gerne für Sie.

## **2. Ausschreibung der Kassenplanstelle:**

Nach Erhalt der Kündigungsbestätigung von der NÖGKK wird die freie Kassenplanstelle rechtsverbindlich ausgeschrieben. Dies erfolgt im Auftrag der niederösterreichischen Krankenversicherungsträger (NÖGKK) der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) und der Versicherungsanstalt der Eisenbahnen (VA) einmal pro Quartal, am 20. des jeweiligen ersten Quartalsmonats im Internet ([noe.zahnaerztekammer.at](http://noe.zahnaerztekammer.at)) unter „Ausschreibungen.“

Die Ausschreibung wird auch in der Niederösterreichischen Zahnärztezeitung (NÖZZ) abgedruckt.

## **3. Bewerbungsfrist für Kassenplanstellen:**

Die **Bewerbungsfrist** um ausgeschriebene Kassenplanstellen beträgt ca. **4 Wochen**. Innerhalb dieser Frist hat jede/r Angehörige des zahnärztlichen Berufes, der/die die Voraussetzungen zur Führung einer zahnärztlichen Ordination erfüllt, die Möglichkeit, sich zu bewerben.

## **4. Bewertung der Qualifikation der Bewerber/innen:**

Die Bewertung der Qualifikation der Bewerber/innen erfolgt am Ende der Bewerbungsfrist anhand eines Punkteschemas gemäß den derzeit gültigen Niederlassungsrichtlinien für Angehörige des zahnärztlichen Berufes in Niederösterreich.

Die Gesamtpunkteanzahl des/der jeweiligen Bewerbers/-in wird durch die LZÄK für NÖ berechnet und gemeinsam mit den vorgelegten Unterlagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist an die NÖ GKK weitergeleitet.

Die Invertragnahme des/der bestqualifizierten Bewerbers/-in erfolgt im Einvernehmen zwischen der NÖ GKK und der LZÄK für NÖ und wird im Rahmen einer der 4 mal pro Jahr stattfindenden Vertragspartnerrausschusssitzungen (jeweils am Ende eines Quartals) nach Befragung eines oder mehrerer Bewerber/innen („Hearing“) beschlossen.

## **5. Übergabe der Ordination:**

Von besonderer Wichtigkeit ist es, bereits vor der Kündigung des Kassenvertrages organisatorische und rechtliche Vorbereitungen für eine reibungslose Ordinationsübergabe zu treffen. Es wird der **Abschluss eines Vorvertrages** mit dem/der wahrscheinlichen Kassenstellennachfolger/in bzw. auch mit mehreren Bewerbern/-innen angeraten. Die LZÄK für NÖ hat ein Muster eines solchen Vertrages erarbeitet, welcher auf Anfrage angefordert werden kann. Ein solcher Vorvertrag eines Praxisübergabevertrages kann auch mit mehreren Bewerber/in abgeschlossen werden. Für weitere rechtliche Fragen stehen wir gerne zur Verfügung (Mag. Markus Kriegler; DW 3102).

## **6. Zukünftiger Status in der Österreichischen Zahnärztekammer:**

Im Zuge der Kündigung des Kassenvertrages (insbesondere bei Pensionsantritt) ist der Standesführung der LZÄK für NÖ bekannt zu geben, ob und in welcher Form Sie in der Zahnärzteliste der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) nach Beendigung des Kassenvertrages geführt werden MÖCHTEN:

- Mitglied der ÖZÄK (LZÄK für NÖ)
  - Wahlzahnarzt/-ärztin,
  - angestellter Zahnarzt/-ärztin oder
  - Wohnsitzzahnarzt/-ärztin
- außerordentliches Mitglied der ÖZÄK (LZÄK für NÖ)
- Streichen aus der Zahnärzteliste der ÖZÄK (LZÄK für NÖ)

Die Landeszahnärztekammer für NÖ steht jederzeit für allfällige weitere Fragen im Zusammenhang mit der Vertragslösung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

OMR DDr. Hannes Gruber e.h.  
Präsident der LZÄK für NÖ